

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 87.

Dienstag, den 3. October.

1843.

An sämtliche deutsche Buchhandlungen.

Als ich am 18. August a. c. der Redaction des Börsenblatts den unter obiger Ueberschrift in Nr. 81. d. Bl. enthaltenen Artikel einsandte, ahnete ich nicht, daß fast zu gleicher Zeit von mit mir gleichgesinnten Collegen Anstalten getroffen wurden, um ebenfalls mit Ernst und Ausdauer gegen den eingerissenen, unser Geschäft entwürdigenden Mißbrauch des Rabattgebens an Privatkunden anzukämpfen, und bin ich daher um so angenehmer überrascht, aus einem Correspondenz-Artikel des Frankf. Journals de dato Cöln, 17. September ersehen zu haben, daß sich zu diesem Zwecke 34 der geehrten Herren Collegen Rheinlands und Westphalens am 3. September in Cöln versammelt hatten, und, wie aus dem erwähnten Correspondenz-Artikel hervorgeht, nicht nur allein meine Ansichten theilen, sondern sogar in der Hauptsache ganz genau mit mir übereinstimmen. Dahingegen bedaure ich recht sehr, daß der Verein nicht die Vorsicht gebrauchte, diese rein buchhändlerische Frage nur unter sich und unter Buchhändlern zu besprechen, sondern solche gleich von vornherein durch öffentliche Tagesblätter zur allgemeinen Kunde brachte, wodurch er sich unbedingt bitteren Angriffen ausgesetzt hat, da das Publikum sich durch das Abbringen des Rabattgebens beeinträchtigt glauben wird.

Obgleich ich in dem Eingang genannten Artikel ausgesprochen habe, erst nach 3 Monaten die weitere Entwicklung meines Planes folgen zu lassen, so halte ich es nun doch für zweckmäßig und nothwendig, ihn schon jetzt vollständig mitzutheilen; indem ich in Folge des erwähnten Kreisvereins rheinisch-westphälischer Buchhändler mich einer allgemeinen Theilnahme versichert halten zu dürfen glaube. Also zur Sache:

Die deutschen Buchhandlungen (die Schweizerhandlungen inbegriffen) stehen miteinander in einer so engen Geschäfts-Verbindung, so daß der deutsche Buchhandel als

ein geschlossener Verein betrachtet werden kann — dem nur Statuten fehlen. — Mithin würde dem Rabattgeben an Privatkunden nur dadurch mit Bestimmtheit gesteuert werden können, wenn den betreffenden Statuten sämtliche deutsche Buchhandlungen beistimmen. Ich erlaube mir daher nachstehend einen Entwurf der erforderlichen Statuten zur Prüfung vorzulegen:

§. 1.

Alle Verlags- und Sortimentsbuchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, wozu auch deren Commissionaire in Leipzig, Frankfurt, Stuttgart u. gerechnet werden, vereinigen und verpflichten sich, vom 1. Januar 1845 ab, keinem ihren Privatkunden mehr Rabatt zu geben.

§. 2.

Unter Privatkunden werden solche Kunden nicht mit gerechnet, welche in einem Orte wohnen, wo keine Buchhandlung ist und daselbst, wie es in der Regel von Buchbindern geschieht, Buchhandlungsgeschäfte betreiben, und somit quasi als Filialhandlung der letzteren betrachtet werden können. Aber auch solchen Kunden darf nur ein mäßiger, gemeinschaftlich festzustellender Rabatt bewilligt werden.

§. 3.

Jedes Mitglied, welches die §§. 1 oder 2 übertritt, verfällt das erste Mal in eine Geldstrafe von 50 Thalern; im Wiederholungsfalle aber hört es auf Mitglied des Vereins zu sein.

§. 4.

Mit einem nach §. 3 Ausgeschiedenen ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort allen Geschäfts-Verkehr aufzuheben.

§. 5.

Aus der Mitte des Vereins wird ein Ausschuss von 4 Mitgliedern gewählt, welcher alle den Verein betreffende Geschäfte übernimmt.